

Satzung

Förderverein Stieglitzweg e.V.

(Stand 1.11.2011)

§ 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Stieglitzweg“ und hat seinen Sitz in 21614 Buxtehude. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Kita Stieglitzweg in 21614 Buxtehude, insbesondere durch Sammlung von Sach- und Geldspenden, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden. Dieses dient:
 - a. der Anschaffung von Spielgeräten und Materialien;
 - b. der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit;
 - c. der Unterstützung der pädagogischen Arbeit;
 - d. der Optimierung von Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- (4) Der Verein leistet in besonderen Fällen Einzelbeihilfen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen bereit ist.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrags. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der Beitragsordnung einzusehen.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Austrittserklärung muss schriftlich formlos gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (1) Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für seine Mitgliedschaft keine Beitragsrückerstattung und keinerlei Entschädigung. Es hat in diesem Fall keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden:
 - a. bei vereinschädigendem Verhalten;
 - b. bei Nichtzahlung des Beitrags für zwei aufeinander folgende Jahre trotz zweimaliger Mahnung;
 - c. bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grunds.
- (3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich.
- (4) Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat gegen den Beschluss des Vorstands beim Vorstand einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 6. Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl des Vorstands,
 - c. Wahl eines Kassenprüfers,
 - d. Verabschiedung von Beitragsordnungen.
- (2) Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses, unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 21 Tage im Voraus.
- (3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende (im Folgenden „der Vorsitzende“ genannt), im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen sind auf Wunsch geheim. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes.
- (5) Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassenwart trägt Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss aber mit dem Vereinszweck (§ 2) vereinbar sein.

§ 9. Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden,
 - c. Erlösen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins (Basare, Feste etc.).

§ 10. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Buxtehude zur ausschließlichen Verwendung für die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe, sofern möglich in der KITA Stieglitzweg.

§ 11. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt am 9.11.2011 in Kraft.